Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichskriegsministerium

2. Jahrgang | Berlin, den 9. Oktober 1935 | Blatt 23

441. Truppenausweise.

I. Für kurzdienende Soldaten bei Ergänzungseinheiten und für solche, die zu Übungen eingezogen sind, wird vom 1. November 1935 ab an Stelle des jetzt im Gebrauch befindlichen Truppenausweisformulars aus präpariertem blauem Leinenpapier (künftig Form. A) ein solches aus starkem blauem Papier (Form. B) ohne Lichtbild eingeführt.

II. In D 38 — Marine O. B. Heft 14, Luft D 38 — »Bestimmungen über Personalausweise für die Wehrmacht« ist zu ändern:

1. Nr. 1, Abs. 1, Zeile 1 — Nr. 2, Abs. 1, Zeile 3 — Nr. 14 Zeile 1: hinter »Truppenausweise« oder »Truppenausweis« füge jeweils ein »(Form. A)«.

2. Nr. 1, Abs. 1, Zeilen 2, 4 und 8 (8 = Deckbl. 15): setze hinter Soldaten jeweils einen *) und füge am Schluß der Seite an:

*) Kurzdienende Soldaten bei Ergänzungseinheiten und solche, die zu Übungen eingezogen sind, erhalten einen Truppenausweis aus starkem blauem Papier (Form. B) ohne Lichtbild.

3. Nr. 5, Abs. 1 (Deckbl. 17): am Schluß des Abs. e setze statt des Punktes ein Komma und füge als neuen Abs. f) an:

f) für kurzdienende Soldaten bei Ergänzungseinheiten und solche, die zu Übungen eingezogen sind: der nächste Disziplinarvorgesetzte.

4. Nr. 5, Abs. 2, Zeile 3: setze hinter »Lichtbild« einen *) und füge am Schluß der Seite an:

*) Der Truppenausweis (Form. B) ist nicht mit Lichtbild, sondern nur mit dem Dienststempel zu versehen.

S. Anm. *) zu Nr. 1, Abs. 1.

5. Nr. 14: der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. Als neuen Abs. 2 füge an:

(2) Eingezogene Truppenausweise (Form. B) sind zusammen mit der Karteikarte dem zuständigen Wehrbezirkskommando zu übersenden. Bei der Kriegsmarine bleiben sie beim Stammarineteil.

III. Deckblätter werden demnächst ausgegeben.

IV. Der Bedarf an Truppenausweisformularen (Form. A und B), Dienstausweisformularen, Zeitstempeln und Stempelkissen für das laufende Rechnungsjahr ist von den Wehrkreiskommandos zum 24. Oktober 1935 dem Oberbefehlshaber des Heeres (Allg H) anzuzeigen.

Frist beim Bataillon usw. zum 14. 10. 35,
» » Regiment » 18. 10. 35,
» » Wehrkreiskommando » 21. 10. 35.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
1. 10. 35. Allg H IVb.

442. Kasernenfunkstellen.

Infolge Ausstattung der Klein-Fu.-Trupps z (mot) mit 30-Watt-Funkgerät ist in den H. M. 35 S. 103 Nr. 353 hinter der 9. Zeile von oben hinter Kleinfunkgerät (5 Watt) einzufügen:

»oder
30-Watt-Funkgerät.«

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
3. 10. 35. AHA/In 7 Ic.

443. Rechtschreibung.

Dem Sprachgebrauch des Wehrgesetzes entsprechend, ist bei allen Zusammensetzungen mit »Wehrmacht« das eingeschobene »s« wegzulassen. Es heißt also Wehrmachtamt, Wehrmachtakademie. Die Änderung ist bei Neudruck usw. anzuwenden; eine sofortige Änderung bereits vorhandener Vordrucke usw. ist nicht notwendig.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
23. 9. 35. L IIb.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 9. 35. Allg H IIb.

444. Gewährung einer Geldentschädigung für die erstmalige Beschaffung von Putzzeug an die Mannschaften der Wehrmacht. (Putzzeuggeld.)

1. Bei der Einstellung zur Ableistung der einjährigen aktiven Dienstpflicht erhalten die Rekruten (Ausgehobene und Freiwillige) eine Geldentschädigung zur erstmaligen Beschaffung von Putzzeug. Das Putzzeuggeld beträgt 5 *RM* für den Mann.

2. Das Putzzeuggeld steht dem Manne im vollen Betrage auch dann zu, wenn er das Putzzeug ganz oder teilweise zur Truppe mitbringt, oder wenn es durch vorteilhafte Preisvereinbarungen

usw. (s. Ziff. 5) möglich ist, die erforderlichen Gegenstände für einen geringeren als den hierfür festgesetzten Betrag zu beschaffen.

3. Die Auszahlung des Putzzeuggeldes an die Mannschaften erfolgt, sobald sie nach Ankunft beim Truppenteil ärztlich untersucht und für dienstbrauchbar befunden worden sind.

   Mannschaften, die als »für zeitlich dienstunfähig« befunden werden, erhalten zunächst kein Putzzeuggeld. Werden sie wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen, so ist im Militärpaß (Wehrpaß) unter »Bemerkungen« der Vermerk aufzunehmen: »Hat kein Putzzeuggeld erhalten«.

   Wird die Entlassung nicht genehmigt, so ist das Putzzeuggeld vom einstellenden Truppenteil nachträglich zu zahlen. Mannschaften, die sogleich nach Ankunft beim Truppenteil krankheitshalber in ein Lazarett aufgenommen werden, steht das Putzzeuggeld erst zu, wenn sie dem Truppenteil als dienstfähig überwiesen sind.

4. Werden Mannschaften vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht entlassen, so findet eine Rückzahlung des empfangenen Putzzeuggeldes nicht statt.

   Der Soldat hat nur einmal Anspruch auf Putzzeuggeld. Haben Mannschaften das Putzzeuggeld empfangen und sind sie später wegen Dienstunbrauchbarkeit oder aus anderen Gründen vorzeitig wieder entlassen, dann aber zur Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht wiedereingestellt, so steht die Gebühr nicht von neuem zu. Solche Mannschaften sind vom Truppenteil vor der Entlassung entsprechend zu belehren.

5. Die aus dem Putzzeuggeld beschafften Gegenstände sind Privateigentum des Mannes. Der Truppenteil übt aber die Aufsicht über die zweckmäßige Verwendung des Geldes aus. Es liegt ihm ob, bei der Beschaffung des Putzzeuges mitzuwirken. Zweckdienlich ist hierbei die Sicherstellung guter Bezugsquellen, Vereinbarung von Preisen und dergl.

   Zu prüfen ist, daß sich der Mann das erforderliche Putzzeug tatsächlich beschafft hat. Er ist verpflichtet, das Putzzeug während der aktiven Dienstpflicht und während der Übungen im Beurlaubtenstande aus der Löhnung zu unterhalten und zu ergänzen.

6. Das Putzzeuggeld ist bei Kapitel VIII A 2 Titel 1 zu buchen.

7. Ergänzungsmannschaften erhalten kein Putzzeuggeld; ihnen ist Putzzeug für die Dauer ihrer Dienstleistung aus den den Ergänzungstruppenteilen hierfür bei Kapitel VIII A 2 Titel 1 zugewiesenen Geldmitteln zur Verfügung zu stellen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 10. 35. Allg H I A.

---

445. Durchführung des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung.

— H. V. Bl. 35 S. 43 ff. —

Im Anschluß an den Erlaß 224 der H. M. 35 S. 62 ff. wird folgendes bestimmt:

Die Überschrift der Ausweise (A) und (K) ist künftig, je nachdem die Einberufung zur Dienstleistung beim Heere, bei der Marine oder bei der Luftwaffe erfolgt, durch den Zusatz der Buchstaben H oder M oder L zu ergänzen, so daß die Überschrift zu lauten hat:

a) Ausweis (A) (—H—)
   bei Leuten die zum Heere einberufen werden,
b) Ausweis (A) (—M—)
   bei Leuten, die zur Marine einberufen werden,
c) Ausweis (A) (—L—)
   bei Leuten, die zur Luftwaffe einberufen werden (hierzu gehören auch Einberufungen gemäß Erlaß Oberbefehlshaber des Heeres vom 17. 8. 35 Nr. 1540. 35 g Allg E II)
d) Ausweis (K) (—H—) bei Leuten wie zu a),
e) Ausweis (K) (—M—) bei Leuten wie zu b),
f) Ausweis (K) (—L—) bei Leuten wie zu c).

In den vorhandenen Vordrucken sind die Zusätze in der vorangegebenen Form handschriftlich (oder mit Schreibmaschine) nachzutragen. Nach Aufbrauch der vorhandenen Formulare bleibt es den Wehrbezirkskommandos überlassen, Sondervordrucke für jeden Wehrmachtteil zu beschaffen.

Es ist besonders darauf zu achten, daß künftig die Zusätze in den Ausweisen nicht fehlen. Auch darf in bezug auf die Wehrmachtteile keine Verwechslung der Ausweise vorkommen, damit keine falsche geldliche Belastung des einen oder anderen Wehrmachtteiles eintritt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
2. 10. 35. Allg H I A.

---

446. H. Dv. 481/1.

In der H. Dv. 481/1 Merkblatt über die Munition für Handfeuerwaffen und M.G. sind auf die äußere Umschlagseite der Vermerk — Nur für den Dienstgebrauch — und auf das innere Titelblatt der Vermerk — Nur für den Dienstgebrauch — und der Geheimhaltungsvermerk — Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen. — aufzunehmen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 9. 35. AHA/In 2 III.

---

447. Berichtigung der H. Dv. 450.

In H. Dv. 450 S. 129 Anmerkung streiche unter dem Worte »Anmerkung« in Zeilen 2 und 3 v. o. die Worte »die sie als an die Truppe verliehen nachweisen« und streiche hinter Ma. das Komma.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 9. 35. AHA/In 2 III.

---

448. Entfernungsmesser.

Für die Inf.-Panz. Abw. Kp. (0184) und Panz. Abw. Kp. (01141) wird das Soll an Entfernungsmessern 14 oder 34 von 1 auf 3 erhöht. Der hiernach bestehende Mehrbedarf von 2 Em 14 oder 34 mit Zubehör (H. M. 35 S. 116 Nr. 402 Ziff. 4) ist beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

Die einschlägigen Ausrüstungsnachweisungen werden gelegentlich durch Deckblatt berichtigt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 9. 35. AHA/In 2 VI.

---

449. Vorratskasten für Schwingschenkel J 61510.

1. Es wird eingeführt der

   »Vorratskasten für Schwingschenkel J 61510, mit Inhalt«.

   Bezeichnung: Vorratskasten für Schwingschenkel J 61510.

   Gerätklasse: J.

   Ziffer der Stoffgliederung: 5.

2. Der Vorratskasten enthält die für die Schwingschenkel der 3,7 cm Tak. (für Kzg.) erforderliche Feldausstattung an Vorratsteilen für 3 Geschütze. Einzelteile siehe Anlage J 560 zur Ausrüstungsnachweisung des Heeres.

3. Maßgebend für die Ausstattung der Truppe sind die A. N. (RH) mit der Einschränkung, daß für die mit 3,7 cm Tak. (für Kzg.) und l. M. W. 18 (für Kzg.) ausgestatteten Regimenter bzw. selbst. Bataillone (Abt.) — entgegen der Sollfestsetzung A. N. (RH) — Vorratskasten für Schwingschenkel J 61510 b. a. w. nur in einer dem Soll an Vorratskasten für 3,7 cm Tak. entsprechenden Anzahl zuständig sind.

4. Ausgabe des Inhalts der Vorr. Kast. für Schwingschenkel J 61510 wird ab Oktober 1935 durchgeführt.

   Der Vorratskasten selbst wird nicht mitgeliefert. Er ist durch eine einfache, durch die Truppe herzustellende Holzkiste (Deckel mit Scharnieren und Vorhängeschloß) zu ersetzen. Soweit gemäß A. N. (RH) mehrere Vorratskasten für Schwingschenkel J 61510 zuständig sind, bleibt es der Truppe unbenommen, den Inhalt dieser Vorratskasten in einer Kiste gesammelt unterzubringen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 10. 35. AHA/In 2 V.

---

450. Soll und Abgabe von Ex.-Mun., Schußtafeln, Mun. Merkblättern usw. für Artl.

Für die im Herbst neu aufzustellenden Artillerie-Einheiten sind für Zwecke der Ausbildung usw. zuständig je:

	Stab Art. Rgt.	Stab Art. Abt.	Battr.		
1	—	—	1 Satz	Ex.-, A.- und Vp.-Mun.	Entsprechend ihrer Geschützbewaffnung nach A. N. (Üb.) Teil 10 Blatt c—s (Neuausgabe 1. 7. 1935)
2	—	—	1 Satz	Munitionsgeräte	
3	2	2	32	Schuß- und B.W.E.-Tafeln für die planmäßig zuständigen Geschütze der Batterien. Sind vorübergehend andere Geschütze zugewiesen, so sind die für sie zuständigen Schußtafeln anzufordern.	
4	2	2	1	Merkblätter für Munition H. Dv. 481/10–28	der zuständigen Art
5	2	2	1 Satz	Wandtafeln für Munition	

Es sind anzufordern:

zu 1 und 2 bei der zuständigen Munitionsanstalt,
zu 3 und 4 bei der H.Dv. Berlin W 35, Lützowufer 8,
zu 5 beim Heereswaffenamt (Wa Vs) Berlin, Jebensstr. 1.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 9. 35. AHA/Jn 4 II.

---

451. Übungsfiltereinsätze.

Für das Hilfspersonal wurden seinerzeit wegen Mangels an Übungseinsätzen Feldeinsätze ausgegeben. Diese gelten als Übungseinsätze, sind von der Truppe zu allen Übungen zu benutzen und rechnen auf das Soll nach der A. N. (Üb) an. Die Anforderungen der W. K. an Übungsfiltern nach H. M. 35 S. 46 Nr. 169 werden daher um die Zahl der früher für das Hilfspersonal zugewiesenen Filtereinsätze gekürzt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 9. 35. AHA/In 4 IVb.

---

452. Soll an Schulkraftfahrzeugen

Durch die gesteigerte Kraftfahrausbildung im neuen Heere ist das durch Verfügung Chef H. L. 76a 50/54 Wehr A In 6 / 100. 12. 33 vom 14. 12. 1933 und Chef H. L. 948/35 g Kdos. AHA/In 6 (IIIa) vom 18. 7. 1935 Ziff. 2 zugestandene Soll an Schulkraftfahrzeugen nicht mehr ausreichend. Die Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Damit die Kraftfahrausbildung in erforderlichem Maße und unter Schonung der neuen wertvollen Kraftfahrzeuge durchgeführt werden kann, wird folgende Regelung getroffen:

1. Das Soll an Schulkraftfahrzeugen für alle Verbände (Batl., Abt., R. Reg.) und die Inf. Pz. Abw. Kp. wird auf

   15% für Pkw. und Lkw. — jedoch höchstens auf 7 Pkw. und 6 Lkw. für die Verbände und 2 Pkw. und 2 Lkw. für Inf. Pz. Abw. Kp. — und

   20% für Krafträder und Beiwagen

   des jeweils maßgebenden Friedenssolls an Kraftfahrzeugen festgesetzt.

2. Für höhere Stäbe von Regts.-Stäben einschl. aufwärts und sonstige Dienststellen sind Schulkraftfahrzeuge nicht zuständig. Angehörige dieser Stäbe können zur Erhaltung der Fahrfertigkeit die sollmäßigen Kraftfahrzeuge benutzen. Genehmigung hierzu erteilen die Kommandeure bzw. Leiter der Dienststellen.

3. Für die Errechnung der Sollzahlen an Schulkraftfahrzeugen ist die Gesamtzahl der planmäßigen Kraftfahrzeuge des Batls., Abt. Verbandes, R. Rgt. und Inf. Pz. Abw. Kp. maßgebend, wobei zu unterscheiden sind

   Kraftfahrzeuge mit dem Fahrgestell eines Pkw.,
   Kraftfahrzeuge mit dem Fahrgestell eines Lkw.,
   Krafträder und
   Beiwagen.

4. Bruchzahlen von 0,5 und mehr sind auf-, unter 0,5 abzurunden.

5. Für das Soll an Panzerwagen-Schulkraftfahrzeugen gilt bis auf weiteres die Verfügung Chef H. L. Nr. 870/35 geh. AHA/In 6 (IVa) vom 14.5.35 (nur an Inspektion der Kraftfahrtruppen, Wehrkreiskommando III und IV, Kraftfahrinspizient 1 und 2 und Heereskraftfahrschule Berlin verteilt!).

6. Für Zkw. folgt später eine Regelung.

7. Die zu errechnenden Sollzahlen sind Höchstzahlen und dürfen ohne Genehmigung des Reichskriegsministeriums nicht überschritten werden.

8. Die Verteilung der zustehenden Schulkraftfahrzeuge auf die Einheiten bleibt den Bataillons-, Abteilungs- und R. Regts.-Kommandeuren überlassen.

9. Der Bedarf an Schulkraftfahrzeugen ist aus den nach dem neuen Kraftfahrzeug-Soll überzählig werdenden Kraftfahrzeugen und gegebenenfalls unter Zurückstellung von Kraftfahrzeugen, die zur Verwertung vorgesehen sind, zu decken.

10. Es ist zu vermeiden, daß einige Verbände nur Schulkraftfahrzeuge jüngerer Baujahre haben, während sich bei anderen Einheiten nur Schulkraftfahrzeuge älterer Baujahre befinden; die Wehrkreiskommandos haben gegebenenfalls einen Ausgleich unter den Schulkraftfahrzeugen vorzunehmen.

11. Zunächst sind für die Besetzung der Sollstellen an Schulkraftfahrzeugen Pkw. [(o) und gl.], Lkw. [(o) und gl.], Krkw. oder Kom. bis einschl. Baujahr 1932, Kräder und Beiwagen bis einschl. Baujahr 1933 zu verwenden. Reichen die Kraftfahrzeuge aus diesen Baujahren nicht aus, kann auch auf Kraftfahrzeuge jüngerer Baujahre zurückgegriffen werden.

12. Um hohe Ermietungskosten zu vermeiden, sind sämtliche Schulkraftfahrzeuge stets in einem solchen Zustande zu erhalten, daß sie auch gleichzeitig bei Bedarf für Zwecke der Truppenausbildung und bei Übungen verwendet werden können.

13. Nach Verteilung der hiernach zustehenden Schulkraftfahrzeuge darf für Zwecke der Fahrschulausbildung nur in äußersten Bedarfsfällen auf sollmäßige Kraftfahrzeuge zurückgegriffen werden.

14. Bei Verlegung von Einheiten in einen anderen Wehrkreis verbleiben die Schulkraftfahrzeuge im bisherigen Wehrkreis. Ausnahmen werden fallweise befohlen.

15. Unterkunftsraum ist für alle Schulfahrzeuge gemäß Reichswehrministerium vom 6. 3. 34 Nr. 500/34 geh. Kdos. V 2 Ia lfd. Nr. 106 und Anhang 1 zuständig. Dabei sind die Kraftfahrzeuge der Gruppen 2 bis 5 als Pkw. (Gruppe 5), 6 und darüber als Lkw. (Gruppe 7) anzusetzen. Die sich hiernach ergebenden Kraftfahrzeuge sind nach dem Verhältnis der planmäßigen Kraftfahrzeuge auf die Kp. (Battr.) zu verteilen. Zugkraftw. sind dabei schon mit 15% zu berücksichtigen.

16. Ausgabemittel für Unterhaltung der Schulkraftfahrzeuge werden ab 1.4.1936 in den halbjährlichen Zuweisungen mit berücksichtigt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5.10.35. AHA/In 6 III d.

---

453. Neubildung von Dienststellen beim Genstb. d. H.

Mit dem 15. Oktober werden beim Generalstab des Heeres gebildet:

a) Oberquartiermeister III; ihm werden unterstellt die 5. Abt. (Transportabt.) und die 6. Abt. (Quartiermeisterabt.)

b) 8. (technische) Abteilung; sie wird dem Oberquartiermeister I unterstellt.

(siehe H. M. 35, S. 109, Nr. 370).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 9. 35. GZI.

---

454. Bezeichnungen.

Mit Wirkung vom 15. 10. 35 führt

a) der Inspekteur der Kraftfahrtruppen die Bezeichnung: »Kommandierender General der Panzertruppen«,

b) die Inspektion der Kraftfahrtruppen die Bezeichnung: »Kommando der Panzertruppen«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
27. 9. 35. Genstb. d. H. 2. Abt. II b.

---

455. Höherer Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen.

1. Mit dem 15. 10. 1935 führt der bisherige Inspizient für Beobachtungswesen die Bezeichnung: »Höherer Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen« (H. O. Beob.).

Standort: Berlin.

Anschrift: Reichskriegsministerium, Berlin W 35, Bendlerstraße 13.

2. Für den Höheren Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen gelten folgende Befehlsbefugnisse: »Der Höhere Offizier der Artillerie-Beobachtungstruppen untersteht dem Inspekteur der Artillerie unmittelbar.

Er überwacht nach den Weisungen des Inspekteurs der Artillerie die Einheitlichkeit der Ausbildung der Beobachtungsabteilungen, des Truppenvermessungs- und des Truppenwetterdienstes der Artillerie.

Hierzu hat er das Recht, im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandierenden Generalen und dem Kommandeur der Artillerie-Schule die Einheiten der Beobachtungsabteilungen zu besichtigen, am Dienst in den Standorten und auf Truppenübungsplätzen sowie an sonstigen Übungen taktischer und technischer Art, an Geländebesprechungen, Übungsreisen und Kriegsspielen auf dem Gebiet des Beobachtungswesens teilzunehmen.

Er kann sich im Einvernehmen mit den Kommandierenden Generalen vom Stand der Ausbildung im Truppenvermessungs- und Truppenwetterdienst der Artillerie überzeugen.

Er berichtet den zuständigen Kommandierenden Generalen und dem Kommandeur der Artillerie-Schule über alle Wahrnehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat, soweit das nach seinem Ermessen notwendig ist. Ein Recht zum Erlaß von Befehlen an Kommandobehörden und Truppen hat er nicht.

Den Oberbefehlshabern der Gruppen und den Kommandierenden Generalen steht er auf Antrag für besondere Aufgaben auf dem Gebiet des Beobachtungswesens (Übungsanlagen usw.) zur Verfügung.

Um die Truppen durch Besichtigungen nicht zu überlasten, hat er die von den Kommandobehörden angeordneten Besichtigungen und Übungen auszunutzen. Bei seinen Reiseplänen hat er die Wünsche der Armeekorps zu berücksichtigen.

Bei Besprechungen äußert er sich gegebenenfalls an der seinem Dienstalter zukommenden Stelle, jedoch stets vor dem Divisionskommandeur.

Über die Angehörigen seines Stabes hat er die Disziplinarbefugnis nach H. Dv. 31 (H. D. St. O.) § 17 Abs. 1 und 2, Ziff. 1.«

3. Die Verfügung Chef H. L. v. 12. 11. 30 Nr. 1173/30 g. Kdos. W. A. In 4 I, betr. Dienstanweisung für den Inspizienten für Beobachtungswesen, tritt mit dem 15. 10. 35 außer Kraft.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 10. 35. Genstb. d. H. 2. Abt. IIb.

---

456. Personalnachweise für Offiziere des Beurlaubtenstandes (d. B.) des Heeres.

Die Bestimmungen über die Personalnachweise für Offiziere des Heeres (P. N.) vom 18. 4. 32 — Heeresdruckvorschrift 294 (Neudruck 1934) — gelten sinngemäß mit nachstehenden Ergänzungen für die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Heeres:

Zu I. der P. N. (Zweck und Führung).

Die Personalnachweise werden in zwei Ausfertigungen bei dem Wehrbezirkskommando geführt, dem der Offizier d. B. unterstellt ist. Die Ausfertigung 1 verbleibt dem Wehrbezirkskommando. Die Ausfertigung 2 kann von Dienststellen des Heeres eingefordert werden. Sie ist nach Einsichtnahme dem Wehrbezirkskommando wieder zuzustellen.

Zu II. der P. N. (Aufstellung und Vorlage).

Die Personalnachweise sind nach erfolgreichem Abschluß der III. Reserveübung aufzustellen bzw. sobald ein Offizieranwärter d. B. die Geeignetheit zur Übernahme in das Offizierkorps d. B. nachgewiesen hat.

Für die in das Offizierkorps d. B. übergeführten und für die nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Offizierkorps d. B. angestellten aktiven Offiziere des neuen Heeres werden Personalnachweise nicht neu aufgestellt. Die Ausfertigung 2 und 3 der Personalnachweise dieser Offiziere sind dem zuständigen Wehrbezirkskommando unmittelbar zu überweisen.

Zur Neuaufstellung erforderliche amtliche Unterlagen sind bei Bedarf von früheren Truppenteilen oder dem zuständigen Reichsarchiv zu erbitten.

Die Personalnachweise sind auf Seite 4 unter der Anerkennung mit einem Lichtbild in Uniform zu versehen.

Bei Beförderungsvorschlägen von Reserve-Offizieranwärtern zum Reserveoffizier und von Offizieren d. B. zu höheren Dienstgraden sowie bei Anträgen auf Entlassung eines Offiziers d. B. aus dem Wehrdienstverhältnis ist der Personalnachweis (Ausfertigung 2) der Vorschlagsliste beizufügen.

Zu III. der P. N. (Überweisung und Aufbewahrung).

Wird ein Offizier d. B. einem anderen Wehrbezirkskommando unterstellt, so sind seine Personalnachweise an dieses Wehrbezirkskommando zu überweisen.

Im übrigen finden die Vorschriften unter III., S. 5 und 6 der P. N. auf Offiziere d. B. keine Anwendung.

Merkblatt.

Zu A. Die Eintragungen können bei der erstmaligen Aufstellung der Personalnachweise mit Maschinenschrift vorgenommen werden. Auf richtige Schreibweise der Namen und genaue Angabe der früheren Dienstgradbezeichnungen wird hingewiesen.

Die Dienstzeit der Offiziere d. B. vor dem 1. 1. 1921 und vor dem Beginn der Dienstlaufbahn als Offizier d. B. des neuen Heeres ist durch einen waagerechten roten Strich abzuschließen.

Der Personalnachweis für die Offiziere d. B. ist am oberen Rande der ersten Seite links mit dem Vermerk »Offizierkorps d. B.« in rot zu versehen.

In dem Personalnachweis ist aufzuführen, ob der Offizier d. B. beim Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis die Berechtigung zum Tragen einer Uniform erhalten hat.

Zu B. Zum 15. jedes Monats ist dem Heeres-Personalamt zu melden:

1. ob ein Offizier d. B. in einen anderen Wehrbezirk überwiesen worden ist,
2. ob im Befehlsbereich des Generalkommandos ein Reserveoffizier zu den Reserveoffizieren eines anderen Truppenteils versetzt worden ist,
3. ob ein Reserveoffizier in das Landwehrverhältnis übergeführt worden ist,
4. ob ein Offizier d. B. verstorben ist.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 9. 35. PA 4.

---

457. Verhältnis der Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeiter zur NSDAP.

(Der R. K. M. u. Ob. d. W. vom 10. 9. 35 Nr. 4880/35 J IVb.)

Nachdem durch das Wehrgesetz das Verhältnis der Soldaten zu der NSDAP., ihren Gliederungen und Verbänden klargestellt ist, ordne ich für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht auf Grund des § 26, 4 des Wehrgesetzes folgendes an:

1. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht ist die Zugehörigkeit zur NSDAP., ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden gestattet. Die Zugehörigkeit der Beamten und Angestellten der Wehrmacht zu SA., SS., NSKK. und HJ. (einschließlich des Jungvolkes, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel) ist jedoch entsprechend meiner Verfügung vom 3. 7. 1934 L II A 361/34 geh. nicht möglich.

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

2. So sehr ich die Zugehörigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht zur NSDAP. bzw. ihren Gliederungen und Verbänden begrüße, so muß mit Rücksicht auf die starke dienstliche Inanspruchnahme jedes einzelnen vermieden werden, daß den Angehörigen der Wehrmacht aus ihrer gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Partei und deren Organisationen Pflichten erwachsen, die ihre Kräfte über Gebühr in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde ordne ich grundsätzlich an, daß die Übernahme eines Amtes in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen oder einem der ihr angeschlossenen Verbände durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht verboten ist. Ausgenommen hiervon sind Ämter in der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Wehrmacht.

   Weitere grundsätzliche Ausnahmen sind nicht möglich. Einzelausnahmen bedürfen meiner Genehmigung; sie sind nur in besonders dringenden Fällen zu beantragen.

   Dementsprechend haben Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht, die ein Amt in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen oder einem der ihr angeschlossenen Verbände innehaben, die in Frage kommende Parteidienststelle unter Berufung auf diesen Befehl um Entbindung von ihrem Amt zu bitten.

   Der Reichsbund der Wehrmachtbeamten gehört nicht zu den der Partei angeschlossenen Verbänden.

3. Für die Erledigung dienstlicher Vorkommnisse ist allein der Wehrmachtdienstweg zulässig. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge besteht auch gegenüber der Partei.

4. Die Verletzung dienstlicher Pflichten wird im Dienststrafverfahren abgeurteilt. Nach Abschluß des dienstlichen Verfahrens gegen ein Parteimitglied ist der Tatbestand und die Entscheidung der disziplinaren Stelle der zuständigen Parteidienststelle mit der Anfrage zu übermitteln, ob die Eröffnung eines parteigerichtlichen Verfahrens beabsichtigt ist. Beabsichtigt die Partei die Eröffnung eines Verfahrens, so ist meine Genehmigung zur Aussage bzw. zu einer eventuellen Vorlage der Dienststrafakten an das Parteigericht einzuholen.

von Blomberg.

Vorstehender Erlaß des Herrn Reichskriegsministers wird hierdurch bekanntgegeben. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß er zur Kenntnis aller Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeiter des Heeres gelangt.

Auf Grund des Erlasses ist von den beteiligten Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeitern des Heeres die Entbindung von den ihnen von der Partei, den Parteiorganisationen usw. übertragenen Ämtern bis spätestens 1. 11. 35 nachzusuchen. Die Entbindung von diesen Ämtern ist der vorgesetzten Dienststelle zu melden. Die Meldungen sind von genannten Stellen zu den Personalakten zu nehmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 10. 35. V 1 I 1.

---

458. Kassen- und Abrechnungsbestimmungen für Gebührnisse der ab 1. 10. 35 eingestellten Wehrpflichtigen.

Die vorläufigen Bestimmungen für Zahlung, Buchung und Abrechnung der persönlichen Gebührnisse der ab 1. Oktober 1935 eingestellten Wehrpflichtigen werden zur Beachtung bekanntgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 10. 35. V 1 VI 2.

Anlage.

Bestimmungen
für Zahlung, Buchung und Abrechnung der persönlichen Gebührnisse der ab 1. Oktober 1935 eingestellten Wehrpflichtigen.

(Best. Geb.-Zahl. usw. Wehrpfl.)

Vorbemerkungen betreffend die vor dem 1. 10. 35. in das Heer eingetretenen Antffz. und Mannschaften.

1a) In der Zahlung, Buchung und Abrechnung der Gebührnisse (vergl. Eink. Aberf. Sold. I und II) für Unteroffiziere und Mannschaften, die vor dem 1. 10. 35 unter anderen Bedingungen und Voraussetzungen in das Heer eingetreten sind, wird bis auf weiteres nichts geändert. Hierfür bleiben die Bestimmungen der Beilage 1 und 1a der VB. Heer RKO. (H. Dv. 327), Anlage 22 zu § 90 HKRO. und Verfg. vom 15. 10. 34 Az. 59a V 1 VI 2 / Nr. 150/10. 34 in Kraft.

b) Die Besoldungsabzüge für Verpflegung für diese Unteroffiziere und Mannschaften sind wie bisher nach den Bestimmungen des Erlasses vom 24. 9. 28, H. V. Bl. S. 112 Nr. 384 und bezüglicher Ergänzungserlasse abzurechnen und zu buchen.

c) Die unter 1a und b bezeichneten und die nachfolgenden Bestimmungen werden durch allgemein gültige und die Zahl- usw. Geschäfte vereinfachende neue Bestimmungen ersetzt werden, wenn unter Änderung des Besoldungsgesetzes die Besoldung für die Soldaten ohne den Verpflegungsanteil neu festgesetzt worden ist.

Bestimmungen betreffend die ab 1. 10. 35 in das Heer eingestellten Wehrpflichtigen.

2. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die Zahlung, Buchung und Abrechnung der Gebührnisse für die ab 1. 10. 35 in das Heer eingestellten Wehrpflichtigen (Ausgehobene und Freiwillige) nach dem Erlaß vom 26. 9. 35 H. M. S. 124 Nr. 427. Die allgemeinen Bestimmungen der HKRO., insbesondere der VKpG. — Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 HKRO. — gelten, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist.

Wegegeld, Zehrgeld.

3. Wegegeld und Zehrgeld nach dem Erlaß vom 14. 9. 35, H. V. Bl. S. 185 Nr. 512, sind nach der Einstellung oder vor der Entlassung von den Komp. usw., denen die Empfangsberechtigten zugeteilt wurden oder angehörten, zu zahlen.

Putzzeuggeld.

4. Putzzeuggeld nach dem Erlaß vom 1. 10. 35. H. M. S. 127 Nr. 444, ist, wenn die hier verzeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, wie die Beträge zu 3 zu zahlen.

Zahlungsnachweise zu 3 und 4.

5. Die ab 1. 10. 35 eingestellten Wehrpflichtigen sind mit den ihnen als Wegegeld, Zehrgeld und Putzzeuggeld gezahlten Geldbeträgen in Zahlungsnachweisen nach dem Formblatt 1 (Z. N. Wege- usw. Geld) zu führen. Formblatt 1

   Die Namen aller Eingestellten sind, auch wenn ihnen solche Geldbeträge nicht zustehen, in dem Zahlungsnachweis, möglichst nach den Einstellungstagen geordnet, und zwar nur einmal, einzutragen, so daß hiernach die Zahl der Eingestellten im »Bes. Verpfl. N.« (vergl. unter 14) geprüft werden kann.

6. Die Zahlungsnachweise sind monatlich zu führen und möglichst bis zum 10. des neuen Monats abzuschließen und mit der Gesamtabschlußsumme in der Titelspalte des Titel-Rechnungslegungsbuches zu buchen. Müssen Beträge für Eingestellte, die in einem bereits abgeschlossenen Zahlungsnachweis geführt sind, nachträglich gezahlt werden, sind gegenseitige Hinweise aufzunehmen.

7. In der Zwischenzeit vor dem Monatsabschluß nach 6 anzuweisende Beträge sind in der Spalte »Vorschüsse und Abschlagsauszahlungen« zu buchen und auf Grund der Anweisung nach 6 durch Absetzen von der Ausgabe in dieser Spalte (mit roter Tinte) zu buchen. Die vorschußweise zu buchenden Beträge in den Geldspalten der Auszahlungsnachweise sind für sich aufzurechnen. Zur Feststellung der jeweils vorschußweise anzuweisenden Beträge können auch die Gesamtbeträge aufgerechnet und die Summe der bereits angewiesenen Beträge abgesetzt werden.

Löhnung.

8. Für die ab 1. 10. 35 mit einem täglichen Löhnungssatz von 50 *Rpf* eingestellten Wehrpflichtigen sind Gebührniskarten nicht zu führen.

9. Die Löhnung für Wehrpflichtige nach 8 ist auf Grund einer Löhnungsliste nach dem Formblatt 2 (L. L.) an die Komp. zu zahlen und in der Zahlungsnachweisung für Kap. VIII A 2 Titel 1 zu buchen. Formblatt 2

10. Den Wehrpflichtigen wird die Löhnung nach den Bestimmungen der VKpG. gemeinsam durch den Oberfeldwebel und Rechnungsführer am 1., 11. und 21. (wenn diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, am vorhergehenden Werktag) für je 10 Tage (im letzten Drittel der Monate mit 28, 29 oder 31 Tagen für 8, 9 oder 11 Tage) ausgezahlt.

11. Für die Auszahlungen sind besondere Löhnungs-Auszahlungslisten nach dem Formblatt 3 (L. A. L.) zu führen, worin die Empfänger namentlich aufgeführt und in nebeneinander eingerichteten Spalten für die einzelnen Auszahlungstage die ausgezahlten Beträge einzutragen sind. Formblatt 3

    Durch Hinzunahme von Einlegebogen ist die Löhnungs-Auszahlungsliste zur Verwendung für ein Rechnungsjahr einzurichten.

12. In die Löhnungs-Auszahlungsliste sind die ausgezahlten Beträge bei der Auszahlung in Gegenwart der Empfänger einzutragen. Nach Beendigung der Auszahlung ist die Auszahlungsliste in der bezüglichen Auszahlungsspalte aufzurechnen und am Schluß der Gesamtauszahlungsbetrag mit Erläuterung der nicht ausgezahlten Beträge von dem Oberfeldwebel und Rechnungsführer zu bescheinigen.

    Die erläuterten, nachträglich ausgezahlten Beträge sind an den Auszahlungstagen ebenfalls wie vor zu bescheinigen.

13. Der Komp.-Chef prüft die Auszahlungen nach der Löhnungs-Auszahlungsliste und überzeugt sich außerdem durch Befragen der Wehrpflichtigen, wenn sie zum Dienst angetreten sind, spätestens am Tage nach dem Auszahlungstage, daß sie die zustehenden Gebührnisse restlos erhalten haben. Nachträgliche Forderungen und Beschwerden der Wehrpflichtigen wegen nicht erhaltener Gebührnisse sind nur zu prüfen und weiterzuverfolgen, wenn die Nachtragsforderungen bis zum nächstfolgenden Auszahlungstage geltendgemacht wurden. Hierauf sind die Wehrpflichtigen bei der Befragung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bes. Verpfl. N.

14. In einem Besoldungs- und Verpflegungsnachweis nach dem Formblatt 4 (Bes. Verpfl. N.) mit Bemerkungen und Anleitung zur Führung des Bes. Verpfl. N. sind die Löhnungsempfänger kopfweise mit den ihnen, auch in Rücksicht auf etwaige Veränderungen, zustehenden Löhnungs- und Verpflegungssätzen nachzuweisen. Formblatt 4

15. Die für den Monat zustehenden Gesamt-Löhnungs- und -Verpflegungssätze sind auf der letzten Seite der Bes. Verpfl. N. in Geld umzurechnen. Die Gesamtlöhnung ist unter besonderer lfd. Nr. in die Geb. Geldber. aufzunehmen.
    Wegen der Verpflegungsgelder vergl. 16.

Verpflegung.

16. Für die ab 1. 10. 35 eingestellten Wehrpflichtigen wird das Verpflegungsgeld für die zustehenden Verpflegungssätze durch den Bes. Verpfl. N. — vergl. zu 14/15 — berechnet und beim Kap. VIII A 5 (für die Lazarettkranken beim Kap. VIII A 12) in Ausgabe und im S.-Buch Abschnitt »S. Beköst.« in Einnahme gebucht.

    Für die von den Verpflegungsämtern empfangenen Brotsätze sind den Verpfl. Ämtern von den Truppen nur Empfangsbescheinigungen auszufertigen.

17. Zur Feststellung der Zahl der aus der Küche zu verabreichenden Beköstigungsportionen und des in besonderen Fällen in Geld auszuzahlenden Beköstigungsgeldes ist außer dem Nachweis der zustehenden Verpflegungssätze im »Bes. Verpfl. N.« eine Veränderungsliste mit Abrechnung des Verpflegungsgeldes nach dem Formblatt 5 (V. L. Verpfl.) laufend zu führen und zu ergänzen. Formblatt 5

18. Für die von anderen Dienststellen verpflegten Wehrpflichtigen werden die Verpflegungssätze von diesen Dienststellen im Bes. Verpfl. N. berechnet und nach übereinstimmender Führung in der V. L. Verpfl. angemeldet.

Titelblatt

Komp. .....

Formblatt 1

zu 5 Best. Geb. Zahl. usw. Wehrpfl.

Zahlungsnachweis

über Wegegeld und Zehrgeld für eingestellte und entlassene Mannschaften und über Putzzeuggeld für eingestellte Mannschaften

für Monat 19

(Z. A. Wege- usw. Geld)

Seite 2

Lfd. Nr.	Der Eingestellten oder Entlassenen: Vor- und Zunamen	Eintreff-tag	Entlass-ungs-tag	Aufenthalts-ort	Gestellungs-ort	Bestimmungs-ort	Eisenbahn-weg km	Fahrt-dauer von ... bis	Stunden	Landweg km

Seite 3

Auszahlungsbeträge für Wegegeld: Militärfahrkarte RM	Rpf	Fahrpreis für II. Schiffsklasse RM	Rpf	andere Beförderungsmittel RM	Rpf	für Landwegstrecken RM	Rpf	für Zehrgeld RM	Rpf	Gesamtbetrag für Rechnung des Kap. VIII A 9 Titel 24 RM	Rpf	Tag der Auszahlung	Quittung des Empfängers	Auszahlungsbetrag für Rechnung des Kap. VIII A 2 Titel 1: Putzzeuggeld RM	Rpf	Tag der Auszahlung	Quittung des Empfängers

Komp. .....

Formblatt 2

zu 9 Best. Geb. Zahl. usw. Wehrpfl.

Löhnungsliste

(L. L.)

für den Monat .....

Kopfzahl der Besoldeten	Löhnung: für die Zeit vom — bis	Tage	Einheitssatz Rpf	Zu zahlen und zu buchen in der Auszahlungsnachweisung Kap. VIII A 2 Titel 1: RM	Rpf	Vermerke
	1. Monatsdrittel					
58	1.—10.	10	50	290	.	
1	3.—10.	8	50	4	.	
1	1.—2.	2	35	.	70	
			Summe	294	70	

Festgestellt,
wie oben zu buchen

M. d. .....

Richtig in Spalte 1/2	Aufgestellt	Zahlmeisterverwaltung
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
.....	.....	.....
Hauptmann u. Komp. Chef	Rechnungsführer	Oberzahlmeister

2. Monatsdrittel

usw.

3. Monatsdrittel

usw.

Komp. .....

Formblatt 3

zu 11 Best. Geb. Zahl. usw. Wehrpfl.

Löhnungs-Auszahlungsliste

(L. A. L.)

für Gebührnisse der ab 1. 10. 35 eingestellten Wehrpflichtigen

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname der Löhnungsempfänger	An die Empfangsberechtigten sind ausgezahlt für Oktober									usw.
		1. Monatsdrittel			2. Monatsdrittel			3. Monatsdrittel			
		am	RM	Rpf	am	RM	Rpf	am	RM	Rpf	
	Summe										
	Nicht ausgezahlt sind:										
	.....										
	.....										
	.....										
	Gesamtsumme										

(Unterschrift) (Unterschrift)

....

Oberfeldwebel Rechnungsführer

Gesehen, den .....

(Unterschrift)

.....

Hauptm. u. Komp. Chef

Seite 1

Komp. .....
Standort .....

Formblatt 4
zu 14 Best. Geb. Zahl. usw. Wehrpfl.

Besoldungs-Verpflegungsnachweis

(Bes. Verpfl. N.)

für den Monat .....

über mit einem täglichen Löhnungssatz von 50 Rpf eingestellte Wehrpflichtige mit Anspruch auf Verpflegung und kasernenmäßige Unterkunft.

Seite 2

Kopfstärke Zugang	Kopfstärke Abgang	Erläuterungen: Zeit vom, bis, am, seit	Erläuterungen: Tage	Erläuterungen	Beleg Nr.	Kap. VIII A 2 Titel 1 Tageslöhnungssätze Kopfstärke × Anzahl der Tage a zusetzen je 50 Rpf	Kap. VIII A 2 Titel 1 Tageslöhnungssätze Kopfstärke × Anzahl der Tage b absetzen je 50 Rpf	je 35 Rpf	Kap. VIII A 5 Titel 31 Tagesverpflegungssätze Kopfstärke × Anzahl der Tage	Brotsätze (zu 750 g) Kopfstärke × Anzahl der Tage	Unterkunft in Kasernen Köpfe Durchschnittsstärke (über 15 Tage = 1 Kopf)
1		2	3	4	5	6		7	8		9
				Kopfstärke laut Bes. Verpfl. N. für							
				a) Zugang							
				Summe							
				b) Abgang							
				Summe ab							
				Bleibt Kopfstärke							

Seite 3

Besondere Verpflegungssätze						Brot	
						250 g	
10						11	

Zu Formblatt 4

Bemerkungen und Anleitung zur Führung des Bes. Verpfl. N.

1. In der Spalte »Kopfstärke« (Zugang) ist die Ende des vorhergehenden Monats nachgewiesene Kopfstärke ohne Namensnennung der Wehrpflichtigen vorzutragen.

   Bei Einzelveränderungen ist in der Spalte 4 auch der Name des betr. Wehrpflichtigen einzutragen.

2. Unter »Zugang« oder »Abgang« in Spalte 1 sind nur die durch Einstellung, Versetzung, Tod usw. in Zugang oder Abgang zu bringenden Wehrpflichtigen mit der Kopfzahl zu führen. Andere nur vorübergehend wirksame Veränderungen durch Krankheit, Untersuchungshaft, Kommandos, Zuteilung sind in der Spalte 1 nicht ab- oder zuzusetzen.

3. In Spalte 2 bis 4 sind die Veränderungen unter den zutreffenden Abschnitten »Zugang, Abgang, Krank, Arretiert, Untersuchungshaft, Kommandiert, Zugeteilt« mit Zeitangabe der Wirksamkeit zu führen, wenn durch die Veränderung die Gebühr in den Spalten 6 bis 9 beeinflußt wird.

4. In den Spalten 6 bis 9 sind die Sätze einzutragen, die durch Vervielfältigung der in den Spalten 1 bis 4 oder nur 2 bis 4 nachgewiesenen oder erläuterten Kopfstärke und der Zahl der Tage ermittelt werden, und je nach der Art der Veränderungen zu- oder abzusetzen sind.

5. Beurlaubte Wehrpflichtige sind im Bes. Verpfl. N. nicht zu führen. Die ihnen auszuzahlenden Verpflegungsgeldsätze sind als Barauszahlungen in der »V. L. Verpfl.« für Rechnung der S. Beköstigungsmittel nachzuweisen.

6. Für Lazaretterkranke ist die Löhnung vom nächstfolgenden Monatsdrittel bis zum Schluß des Monatsdrittels, in dem der Wehrpflichtige aus dem Lazarett entlassen wird, vom Lazarett zu zahlen, im »Bes. Verpfl. N.« einzusetzen und abzurechnen. Für die zu anderen Truppenteilen Kommandierten gilt dies sinngemäß.

7. Grundsätzlich sind für arretierte, lazarettkranke, kommandierte oder zugeteilte Wehrpflichtige die Verpflegungssätze von dem sie verpflegenden Truppenteil oder Lazarett im »Bes. Verpfl. N.« usw. zu führen, so daß Verpflegungskosten an einen fremden Truppenteil oder ein Lazarett nicht erstattet zu werden brauchen.

Höhere oder geringere Verpflegungs- und Brotsätze.

8. Andere Verpflegungssätze als solche in Höhe des Reichsbesoldungsabzuges für Verpflegung oder höhere und geringere Brotsätze als 750 g sind im »Bes. Verpfl. N.« in besonderen dafür einzurichtenden Spalten oder in besonderen Stärkenachweisen einzusetzen.

9. In Spalte 9 »Unterkunft in Kasernen« ist die Durchschnittskasernierungs-Kopfstärke für einen Monat für so viel Köpfe einzusetzen, als sie im Monat oder in einem Teilmonat 15 Tage und darüber kaserniert wurden.

Komp. .....

Formblatt 5

zu 17 Best. Geb. Zahl. usw. Wehrpfl.

Veränderungsliste mit Abrechnung des Verpflegungsgeldes

für den Monat .....

(V. L. Verpfl.)

Tag	Letzte Besold. und Verpfl. Stärke	Zugang	Abgang	Neue Besold. und Verpfl. Stärke (2+3–4)	Vorübergehende Absetzung für: Arretierte, in Untersuchungshaft	Vorübergehende Absetzung für: Lazarettkranke	Vorübergehende Absetzung für: Kommandierte			Summe Abgang (6 bis 10)	Vorübergehende Zuteilung	Verpfl. Sätze und Verpfl.-Geld nach S. Beköst. umzubuchen (5–11+12)	In Geld auszuzahlen für Beurlaubte u. a.	Bleiben Küchen-Beköst.-Port. (13–14)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

459. Anträge von Auftragnehmern auf Einfuhr ausländischer Werkzeugmaschinen.

Wenn Auftragnehmer, die ausländische Werkzeugmaschinen einführen wollen, Heeresdienststellen um Unterstützung des Einfuhrantrages bitten, ist ihnen anheimzustellen, den von der Überwachungsstelle für technische Erzeugnisse, Berlin NW 7, Unter den Linden 40/41, herausgegebenen Fragebogen der auftraggebenden Dienststelle zur Weitergabe vorzulegen und gleichzeitig anzugeben, welche Teile der in Betracht kommenden Leistungen auf der einzuführenden Maschine bearbeitet werden sollen und mit welchen Arbeitsgängen.

Zu beziehen sind die Fragebogen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Von den auftraggebenden Dienststellen sind mir die ausgefüllten Fragebogen mit Stellungnahme, bei der ein strenger Maßstab anzulegen ist, über das zuständige Wehrkreisverwaltungsamt einzureichen. Das Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine hat mir die Fragebogen unmittelbar vorzulegen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 10. 35. V 3 VII a.

---

460. Zeichnungen.

Durch Neueinstellung endgültiger Zeichnungen der Leuchtpistolenmunition werden ungültig die Zeichnungen:

024 d D 3006 Handleuchtzeichen,
024 d D 3008 Abschußrohr für Signalbombe,
024 d — 3008 L 1 und L 2 sowie Lehrenliste,
024 d D 3013 Handrauchzeichen,
024 d D 3014 Signalfackel.

Da eine Beschaffung von Granatsignalen nicht mehr erfolgt, werden ungültig die Zeichnungen:

24 d D 49 und 50 Granatsignal
sowie nachgeordnete Zeichnungen,
24 d D 49 L 1 Granatsignal, Grenzlehrdorn
sowie Lehrenliste,
024 d E 3009 Kartuschhülse f. Granatsignal,
024 d D 3010 Granatsignal,
024 d D 3010 L 1 sowie Lehrenliste,
024 d D 3015-3025 Granatsignal und Einzelteile,
024 d D 3015 L 1 sowie Lehrenliste,
024 d — 3027-3034 Hochst. Granatsignal und Einzelteile.

Zeichnungen dieser Nummern sind zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5, zu löschen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 10. 35. Wa Vs z.

---

461. Ausrüstungsnachweisungen f. Erg. Einheiten.

1. Für die Erg. Einheiten werden folgende Ausrüstungsnachweisungen mit dem 1. Dezember 1935 außer Kraft gesetzt:

   Vorl. A. N. (Ldw) Nr. 111 (Ldw) v. 1. 10. 34 f. Stb. Erg. Batl.

   Vorl. A. N. (Ldw) Nr. 131 (Ldw) v. 1. 10. 34 f. Erg. Schütz. Kp.

   Vorl. A. N. (Ldw) Nr. 151 (Ldw) v. 1. 10. 34 f. Erg. M. G. Kp.

   Vorl. A. N. (Ldw) Nr. 711 (Ldw) v. 1. 10. 34 f. Erg. Pi. Kp.

   Vorl. A. N. (Ldw) Nr. 830 (Ldw) v. 1. 10. 34 f. Erg. Nachr. Kp.

   [Vorl. A. N. (Ldw) Nr. 421 (Ldw) f. Erg. Battr. ist bereits durch H. M. 35 S. 115 Nr. 396 außer Kraft gesetzt.]

2. Für die Erg. Einheiten gelten v. 1. 12. 35 ab folgende Ausrüstungsnachweisungen:

   A. N. (RH) Nr. 0111 (R)(O) v. 1.7.35 f. Stb. Erg. Btl.

   A. N. (RH) Nr. 0131 (R)(O) v. 1. 7. 35 f. Erg. Schütz. Kp.

   A. N. (RH) Nr. 0151 (R)(O) v. 1. 7. 35 f. Erg. M. G. Kp. *)

   Vorl. A. N. (Ldw) Nr. 171 (Ldw) v. 1. 4. 35 f. Erg. M. W. Kp.

   A. N. (RH) Nr. 0431 (E) v. 1. 9. 35 f. Erg. Battr. (Feldkan.)

   A. N. (RH) Nr. 0433 (E) v. 1. 9. 35 f. Erg. Battr. (l. Feldhaub.)

   A. N. (RH) Nr. 0702 (E) v. 1. 12. 35 f. Stb. Erg. Pi. Btl.

   A. N. (RH) Nr. 0711 (E) v. 1. 12. 35 f. Erg. Pi. Kp.

   A. N. (RH) Nr. 0830 (E) v. 1. 12. 35 f. Erg. Nachr. Kp.

   Die neuen Ausrüstungsnachweisungen werden durch die A. N. Verw., Berlin-Schöneberg, versandt werden.

3. Die Auffüllung der Einheiten auf das neue Gerätsoll erfolgt durch Sonderverfügungen Ob. d. H. (AHA/Fz).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 10. 35. AHA Ia.

---

462. Vorläufige handschriftliche Änderungen von A. N. (RH).

1. A. N. (RH) Nr. 0133 v. 1.7.35
   weißes Blatt 1 v. 1. 5. 35, Zeile n, Spalte 5: Ändere 9 in 1.
   weißes Blatt 5 v. 1.5.35. Als neue Zeile r setze ein:

S 2205	S 10002	San.Taschen für unber. San. Mannsch., mit Inhalt, Paar	1

2. A. N. (RH) Nr. 0151 (R) v. 1.7.35
   weißes Blatt 5 v. 1. 5. 35, Zeile g, Spalte 5: Ändere 1 in 7.
3. A. N. (RH) Nr. 0151 (O) v. 1.7.35
   weißes Blatt 5 v. 1. 5. 35, Zeile k, Spalte 5: Ändere 1 in 7.
4. A. N. (RH) Nr. 0171 (R) v. 1. 7. 35
   weißes Blatt 3 v. 1. 5. 35, Zeile g, Spalte 5: Ändere 17 in 7
   weißes Blatt 4 v. 1. 5. 35, Zeile o, Spalte 5: Ändere 9 in 5.
   Zeile q, Spalte 5: Ändere 1 in 10.
   Im Gerätverteiler Blatt 2 streiche bei Minenwerfermeßgerät die Zeile 4 Zg. je 1 . . . . . 4.
   Hinter »Sa« setze 5 statt 9.

*) Der 3. (ber.) Zg. wird vorläufig nicht bereitgestellt, vgl. die Durchf. Best. des Ob. d. H. (AHA/Fz).

5. A. N. (RH) Nr. 0171 (O) v. 1. 7. 35
weißes Blatt 4 v. 1. 5. 35, Zeile n, Spalte 5: Andere 9 in 5.
Zeile p, Spalte 5: Andere 1 in 10.
In Gerätverteiler Änderung wie bei lfd. Nr. 4.

6. A. N. (RH) Nr. 0316 v. 1. 7. 35
weißes Blatt 3 v. 1. 5. 35. Als neue Zeile v setze ein:

—	A 62904	Meßband 3 m lg., in Blechbüchse	2

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 9. 35. AHA.

---

463. Deckbl. Nr. 1 zu Ausr. Nachw. (Not).

In dem Vorblatt v. 1. 3. 35 zu den Ausr. Nachw. (Not) soll die Anmerkung 2 handschriftlich ergänzt werden, so daß der mit »1.« bezeichnete Absatz nunmehr wie folgt beginnt:

»1. Ergibt die Summe der Bruchzahlen einen echten Bruch (kleiner als 1), so ist das Gesamtsoll gleich 1. Ist der echte Bruch kleiner als $^1/_2$, so ist die Sollzahl gleich Null.«

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 10. 35. AHA.

---

464. Ergänzung zu Deckbl. Folge 5 zu St. N. (Not) v. 10. 5. 35.

Das Deckblatt Nr. 658 gilt nur für Blatt a mit dem Aufdruck: Nachdruck v. 1. 3. 35. Auf den Blättern ohne diesen Aufdruck ist die Änderung in Zeile 29 vorzunehmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 10. 35. AHA.

---

465. Versendung von Deckblättern.

Die A. N. Verwaltung versendet:

1. Deckblätter für Anlagenbände A. N. Heer. Deckblätter Nr. 212—328 für Anlagenbände A. N. Heer (N. f. D.), Deckblätter 4—6 für Anlagenband A. N. Heer »G«.
2. Die Deckblätter Nr. 47—51 zur A. N. (RH) Nr. 0184.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 10. 35. Wa Vs b I.

---

466. Ausscheidende A. N. (RH).

Die A. N. (RH) Nr. 0120 v. 1. 7. 35 mit dem dazugehörigen Anlagenheft tritt außer Kraft und ist nach den Bestimmungen der H. Dv. 2 zu vernichten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
30. 9. 35. Wa Vs b I.

---

467. Ausgabe von neuen Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Lützowufer 8, versendet:

1. H. Dv. 454/1 — Heeresfeuerwerkerei. Grundsätze für das Bauen von Munitionsanstalten (Munitionsfertigungsstellen und Munitionslager). Mit Anhang: Schutzmaßnahmen für Munitionsanstalten gegen Zerstörung. Vom 12. 6. 35.
2. D 90* Polnische Truppenführung und Taktik, vom 1. 7. 35.
Dadurch treten außer Kraft:
D 90* Polnische Truppenführung und Taktik, vom Herbst 1932
und das
Merkblatt über die polnischen Führungsgrundsätze (mit Anlagen) vom November 1931.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind gemäß H. Dv. g. 2 zu vernichten.

II. Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 575/1 »Vorläufiger Beladeplan. Gerätwagen (Hf. 1) (N. f. D.) Wagen Nr. 1, 3, 5 der Pionierkompanie«. Vom 25. 2. 35.
D 575/2 »Vorläufiger Beladeplan. Gerätwagen (Hf. 1) (N. f. D.) Wagen Nr. 2, 4, 6 der Pionierkompanie«. Vom 25. 2. 35.
D 575/3 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraftwagen II (N. f. D.) Wagen Nr. 1 des Munitions- und Maschinentrupps der Pionierkompanie«. Vom 25. 2. 35.
D 575/4 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraftwagen II (N. f. D.) Wagen Nr. 2 des Munitions- und Maschinentrupps der Pionierkompanie«. Vom 25. 2. 35.
D 575/5 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraftwagen II (N. f. D.) Wagen Nr. 3 der Pionierkompanie«. Vom 25. 2. 35.
D 576/1 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraftwagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 1, 4, 7 der Pionierkompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.
D 576/2 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraftwagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 2, 5, 8 der Pionierkompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.
D 576/3 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraftwagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 3, 6, 9 der Pionierkompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.
D 576/4 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraftwagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 10 der Pionierkompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.
D 576/5 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraftwagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 11 der Pionierkompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.
D 576/6 »Vorläufiger Beladeplan. Pionierkraftwagen I (N. f. D.) Wagen Nr. 12 der Pionierkompanie (mot)«. Vom 25. 1. 35.

Durch Erscheinen der D 575/1—/5 treten außer Kraft:
D 563 »Vorläufiger Beladeplan für Gerätwagen 1, 3 und 5 (N. f. D.) der 1. und 2. Pionier-Kompanie«. Vom 4. Mai 1933.
D 564 »Vorläufiger Beladeplan für Gerätwagen 2, 4 und 6 (N. f. D.) der 1. und 2. Pionier-Kompanie«. Vom 9. Mai 1933.

D 557 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 1 der Mun.- u. (M. f. D.) Masch. Trupps der 1. und 2. Pionier-Kompanie«. Vom 6. Mai 1933.

D 558 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 2 der Mun.- u. (M. f. D.) Masch. Trupps der 1. und 2. Pionier-Kompanie und Lkw. 8 der 3. Pionier-Kompanie«. Vom 6. Mai 1933.

D 559 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 3 der Mun.- u. (M. f. D.) Masch. Trupps der 1. und 2. Pionier-Kompanie und Lkw. 9 der 3. Pionier-Kompanie«. Vom 6. Mai 1933.

Durch Erscheinen der D 576/1—/6 treten außer Kraft:

D 560 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 1, 3 und 5 (M. f. D.) der 3. Pionier-Kompanie«. Vom 9. Mai 1933.

D 561 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 2, 4 und 6 (M. f. D.) der 3. Pionier-Kompanie«. Vom 8. Mai 1933.

D 562 »Vorläufiger Beladeplan für Lkw. 7 (M. f. D.) der 3. Pionier-Kompanie«. Vom 8. Mai 1933.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Die neuerschienenen Vorschriften sind im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 67 zunächst handschriftlich einzutragen.

2. D 743 (M. f. D.) »Merkblatt für die Erprobung des Feldelementes, ausgeführt als Luftsauerstoff-Trockenelement ZT 2« vom 7. 8. 35.

Die Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« (D 1) auf S. 85 zunächst handschriftlich einzutragen.

3. D 409 (M. f. D.) »Anleitung für die Jahresuntersuchung der Munition und Munitionsteile für Handwaffen und Maschinengewehre bei der Zeugamtslagerung« vom 31. 7. 35.

D 419 (M. f. D.) »Vorl. Vorschrift für das Anfertigen der Man. Kart. d. s. 10 cm K. 18« vom 13. 6. 35.

D 447 (M. f. D.) »Vorl. Vorschrift für das Anfertigen der Man. Kart. d. s. F. H. 18« vom 14. 6. 35.

Gleichzeitig tritt

D 409 (M. f. D.) »Anleitung für die Jahresuntersuchung der Munition und Munitionsteile für Handfeuerwaffen und Maschinengewehre bei der Zeugamtslagerung« vom 20. 4. 1935 und unveränderter Nachdruck August 1934 außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Die D 409 ist auf S. 48, D 419 auf S. 49 und die D 447 auf S. 52 in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) zunächst handschriftlich einzutragen.

III. Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrtministeriums, W 8, Behrenstr. 68—70, versendet:

1. H.Dv. 481/42 — Merkblatt für die Munition der 7,5 cm Flak 14 und 7,5 cm Flak 14 (Kp. u. Rh.) — Vom 1. 6. 35.

Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

H.Dv. 482 Nr. 8 — Merkblatt über die Munition der K. G. 14 und F. K. 96.16. — Vom April 1918 und

H. Dv. 482 Nr. 13 — Merkblatt über die Munition der Flugabwehrkanonen (Flak) — vom August 1918.

Diese Vorschriften sind gem. H. V. Bl. 32 S. 110 Nr. 310 zu vernichten.

2. D 369 — Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung der Kreuzlafette vom 5. 4. 35.

Gleichzeitig tritt die bisherige

D 369 — Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung der Kreuzlafette vom 15. 4. 34

außer Kraft und ist gem. H. V. Bl. 32 S. 110 Nr. 310 zu vernichten.

3. D 369 (M. f. D.) »Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung der Kreuzlafette«. Vom 5. 4. 35.

Gleichzeitig tritt

D 369+ »Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung der Flakkreuzlafette«. Vom 15. 4. 34

außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten. Die neue Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« (D 1) auf S. 44 zunächst handschriftlich einzutragen.

---

468. Berichtigungen.

I. In den H. M. 35 S. 103 Nr. 354 »Höhere Waffenoffiziere in den Gruppenbereichen« ist in Ziff. 1 einzufügen:

hinter »Höherer Pionieroffizier 1 u. 2«: »Stärke nach St. N. (RH) Nr. 095 vom 1. 4. 35«,

hinter »Höherer Nachrichtenoffizier 1. u. 2«: »Stärke nach St. N. (RH) Nr. 097 vom 1. 4. 35«.

In Ziff. 2 ist der 2. Absatz zu streichen und dafür zu setzen: »Stärke nach St. N. (RH) Nr. 097 vom 1. 4. 35.«

II. In den H. M. 35 S. 125 Nr. 429 2. Abs. Zeile 1 ändere »Abs. g« in »Abs. c«.

III. In dem Erlaß H. M. 35 S. 84 Nr. 292 (Besondere Vorkommisse) ist im Absch. III. 2 b) hinter 1 b) neu einzufügen:

c) Festungsbaudienststellen melden neben der Meldung an den Standortältesten auf dem Festungsbaudienstwege an die Inspektion der Festungen.

Im Absch. III. 3. ist hinter 1 b) neu einzufügen:

c) durch die Festungsbaudienststellen auf dem Dienstwege an die Inspektion der Festungen in der vierten Ausfertigung.

---

469. Anschrift.

Die Anschrift an Munitionsanstalt Dober (L) lautet ab 1. Oktober 1935:

a) Postanschrift:

Munitionsanstalt Dober (L)

Dober-Pause,
über Sagan

b) Bahnsendungen:

1. Stückgüter wie zu a) mit Zusatz:
Bahnhof Tschiebsdorf bei Sagan/Schl.,

2. Waggonladungen wie zu a) mit Zusatz:
Bahnhof Tschiebsdorf bei Sagan/Schl.,
Anschlußgleis.

6305. 35. II A